

- in dem Fall, dass ein Vertrag über die Verwaltung und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Bereiche eines im Miteigentum stehenden Gebäudes zwischen dem Verwalter und der Hauptversammlung der Miteigentümer oder der Gemeinschaft der Eigentümer dieses Gebäudes geschlossen wird, eine natürliche Person, die Eigentümerin einer Wohnung in diesem Gebäude ist, als „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie 93/13 angesehen werden kann, sofern sie als „Partei“ dieses Vertrags eingestuft werden kann und diese Wohnung nicht ausschließlich zu Zwecken verwendet, die ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind.

(¹) ABl. C 412 vom 11.10.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Oktober 2022 — CE / Ausschuss der Regionen
(Rechtssache C-539/21 P) (¹)**

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten – Art. 2 Buchst. c – Unbefristeter Vertrag – Vorzeitige Kündigung mit Kündigungsfrist – Art. 47 Buchst. c Ziff. i – Zerstörung des Vertrauensverhältnisses – Modalitäten der Beschäftigung während der Kündigungsfrist – Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Rechtsfehler – Unterlassungen – Aufhebungs- und Schadensersatzklage)

(2022/C 472/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: CE (Prozessbevollmächtigte: M. Casado García-Hirschfeld, Avocate)

Andere Partei des Verfahrens: Ausschuss der Regionen (Prozessbevollmächtigte: S. Bachotet und M. Espárrago Arzadun im Beistand von B. Wägenbaur, Rechtsanwalt)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. CE trägt neben seinen eigenen Kosten die des Europäischen Ausschusses der Regionen.

(¹) ABl. C 37 vom 24.01.2022

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa [Senāts] — Lettland) — „Mikrotīkls“ SIA/Valsts ieņēmumu dienests Kammer)

(Rechtssache C-542/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung – Position 8517 – Unterpositionen 8517 70 11 und 8517 70 19 – Antennen für Geräte für die Wegwahl [routing])

(2022/C 472/25)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mikrotīkls“ SIA

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

Tenor

Die Unterposition 8517 70 11 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 254/2000 des Rates vom 31. Januar 2000 geänderten Fassung — in der Fassung, die dieser Anhang durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 erhalten hat —

ist dahin auszulegen, dass

sie Antennen für Geräte für die Wegwahl (routing), die zur Kommunikation in lokalen Netzwerken (LAN) und/oder in Weitverkehrsnetzwerken (WAN) konfiguriert sind, nicht erfasst.

(¹) ABL C 462 vom 15.11.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mainz — Deutschland) — ID/Stadt Mainz

(Rechtssache C-544/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Dienstleistungsverkehr – Richtlinie 2006/123/EG – Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 – Dienstleistungen im Binnenmarkt – Honorare für Architekten und Ingenieure – Festgesetzte Mindestpreise – Unmittelbare Wirkung der Bestimmungen des Unionsrechts und etwaige Unanwendbarkeit der nationalen Regelung)

(2022/C 472/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Mainz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ID

Beklagte: Stadt Mainz

Tenor

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist nicht auf einen Fall anwendbar, in dem ein Vertrag vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie geschlossen wurde und dieser Vertrag vor dem Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie alle seine Wirkungen erschöpft hat.

(¹) ABL C 2 vom 3.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — Climate Corporation Emissions Trading GmbH/Finanzamt Österreich

(Rechtssache C-641/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 44 – Ort der steuerlichen Anknüpfung – Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten – Empfänger, der im Rahmen einer Leistungskette an einer Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt ist – Steuerpflichtiger, der von diesem Betrug wusste oder hätte wissen müssen)

(2022/C 472/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzgericht